

Vogt von Prassberg-Summerau], verklagen werde. Sei aber auch dieser Schritt vergeblich, so solle genannter Tannenmann von ihrem zu jener Zeit [in den Freien Aemtern] reg. Landvogt abgestraft werden.³

Vorliegendes Befehlschreiben lasse man durch das Siegel von Jakob Bircher, Schultheiss von Luzern, besiegeln.

1) Beide vertraten sie damals als Tagsatzungsgesandte ihren Ort Luzern.

2) s. EA V 2, 1707 Art. 62, wo freilich davon die Rede ist, dass der Landvogt [Peter Blumer] persönlich diesen Auftrag ausführen solle.

3) vgl. ebenda 1720 Art. 172, wo gleichfalls vom Landvogt die Rede ist. Beachte, dass in den gedruckten EA von Parteinahme nicht gesprochen wird.

Kopie - AH 3, 188-189 - Blatt 189^V leer

77

1645 Dezember 17.

A

BEDINGUNGEN, DIE SCHWYZ AN DIE ERLAUBNIS, VENEZIANISCHE TRUPPEN
UEBER IHR GEBIET ZIEHEN ZU LASSEN, KNUEPFTE

Landammann, Rat und gemeine Landleute tun kund, dass sie die "*herschafft Venedig*", vertreten durch deren Ratssekretär und Residenten Girolamo Buoni [Bon], verschiedentlich schriftlich ersucht habe, sie, die Schwyzer, möchten ihrer "*Soldadescha so wol Zuo fuoss als Zuo Pferd*" den Durchzug gewähren. Da diese Soldaten für den Krieg gegen die Türken bestimmt seien und folglich zum Besten der ganzen Christenheit zum Einsatz kämen, habe ihre heute zusammengetretene Landsgemeinde nicht zuletzt auch des guten Verhältnisses wegen, das zwischen ihren beiden Ländern herrsche, dem Begehren stattgegeben und den Durchzug unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:¹

2.) Die Durchzugserlaubnis beschränke sich ausschliesslich auf solche Leute, die für den jetzigen, gegen die Türken zu führenden Krieg geworben seien. "*hingägen Aber ale die Jenige so mit unss mit Pündtnussen old sonsten mit quoter verstandnuss bigethan vorbehalten und Jemanden von sälbigen hierdurch nit ofendiert werde.*"

3.) Die Truppen hätten grundsätzlich unbewaffnet durchzuziehen. Den Fusstruppen sei allein das Tragen des Seiten-, nicht aber

des "überwehr[s]" gestattet. Auch dürften es pro Tag nicht mehr als maximal 200 Mann zu Fuss und deren 50 zu Pferd sein. Die Pistolen müssten *"Jngemacht die schloss davon genomen und Jn Kisten gefüret"* werden. Jeder dieser Truppenkörper habe vom andern eine Tagereise Abstand einzuhalten. Die Ortschaften, durch welche sie durchzuziehen beabsichtigten, müssten - *"damit man die notwendige vorsehung thun könne"* - rechtzeitig vorgewarnt werden. Für den Fall, dass Truppen durch Wind, Wetter oder andere Ereignisse *"Jn ocasionem verhindert oder versteckt bliben [sollten], dass dan auch nit mer Jn unser land geschikt"*, sondern der Zug in seiner ganzen Länge gestoppt werde. Als Routen stünden den Truppen zur Verfügung: zum einen der Weg durch die March und von dort über Uznach ins Gasterland und zum andern der über *"brunnen naher dem Gotthart"*. *"Wir behalten unss aber auch vor so Ess die hohe noturfft Erforderen solte solichen durchzug zuo versterken [d.h. zu beschleunigen resp. grössere Kontingente durchzulassen] oder [zu] minderen Ess sol auch dess durch Zugs alwegen 8 tag Zevor gewarnet werden. auch under wessen Comando sj sien gemelt werden."* Damit kein Missbrauch betrieben werde und Leute durchschlüpfen könnten, die in andere als die erlaubten venezianischen Dienste eintreten möchten, müssten alle Soldaten vom Residenten auszustellende Bescheinigungen mit sich führen.

- 4.) Die Obersten, Hauptleute, Offiziere und Soldaten seien gehalten, *"die Zöl, Zerung fuor und schifflön, und wass derglichen"* sei, nach Billigkeit zu bezahlen. Sollte es diesbezüglich Probleme geben, so habe der Resident dafür zu sorgen, dass diesem Punkte Genüge getan werde. Wenn weiter der eine oder andere Söldner jemanden durch Plündern, Rauben, Brennen oder sonstwie schädige, so liege dessen Bestrafung in der Kompetenz jener Obrigkeit, in deren Gebiet dieser das Delikt begangen habe. Diesfalls habe der Resident dafür zu sorgen, dass die Obersten und Hauptleute den Geschädigten nach Massgabe des Schadens beisprängen und letzteren nach Möglichkeit wieder gutmachen. In jedem Falle aber werde man sich dabei an den Residenten halten.
- 5.) *"wir werden dan au[c]h gewont alter form na[c]h durch unsre mitel Comi-sary ordnen die dass volk Jn guoter ordnung fortreisen und sehen dass*

Jnen ale gebür und bili[c]hekeit bescheche auch sy niemand unbilickeit Zuofuegen und bedersitss ale bescheidenheit widerfar und die gebur gebrucht werde." Genannten Kommissaren aber werde der Resident "Ein bili[c]h und Erforderlichen taglon" zahlen oder doch dafür besorgt sein, dass ihnen dieser täglich durch die Obersten und Hauptleute ausgerichtet werde. "dass verstat sich und Jst Erlüeret.

wan ganze oder halb Companien oder Regiment glich uff Einandern durch Zugen oder wo die truppen über die 25 man wäre, [werde man ihnen einen Kommissar beistellen], wan aber under 25 man aleine dur[c]h Zugen wil man sj dess Comisarj Entheben aber do[c]h durch Ein füerer von Einer grenzen oder schifflendj Zur andern" begleiten lassen. Dies freilich auch bloss gegen entsprechenden Lohn.

6.) Aenderungen an diesen Bestimmungen behalte man sich ausdrücklich vor.

"locus Sigilj"

1) Dieser einleitende Teil ist unlogischerweise bereits mit 1) bezeichnet, deshalb die nachfolgende Numerierung.

Kopie - AH 3, 190-191

78

1649 September 22.

A

NOTIZ BEATS II. ZURLAUBEN IN SACHEN OPFERSTOCK [IN DER ST. ANNA-KAPELLE BEIM SIECHENHAUS] IN BADEN

"Wass Jn den Opferstöcken gefunden Wurdt Gehört gmeinlich Zuohanden derselbigen Kirchen", es sei denn, es bestünde eine Abmachung, dass ein gewisser Anteil davon dem Pfarrer zustehe.

"Sonsten wafehr es by dem Alten bruch undisputiert verpliben mag, so ist Rathsam, die wyttleüffigkeit Zuo vermyden undt Jn Acht Zenemmen, dass die Statt Baden dise Cappel Jn Jrem costen Zuo erhalten schuldig:

Jnsonderheit wan nit Zuo erscheinen ist, dass das Opfer Jm Stokh der Lüt-priestery [Wettingen] Anhengig Sye, sowoll Alss das Opfer dess Altars."

AH 3, 198 - Blatt 198^V leer